

Die Radfahrausbildung in der Jugendverkehrsschule und im Realverkehr

Gemeinsames Rundschreiben
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung,
des Ministeriums des Innern und für Sport
und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
vom 9. August 1999 (1541 A — Tgb.Nr. 1095/99)

1. Organisation der Radfahrausbildung

- Die Radfahrausbildung der Schülerinnen und Schüler wird im 3. und 4. Schuljahr der Grundschulen und im 4. und 5. Schuljahr der Schulen für Lernbehinderte durchgeführt.
 - Grundlagen der Ausbildung sind die Verwaltungsvorschrift „Verkehrserziehung in den Schulen“, das Schwerpunktprogramm „Radfahrausbildung für das 3. und 4. Schuljahr der Grundschulen“ und das „Schwerpunktprogramm für Schulen für Lernbehinderte“.
 - Die theoretische Ausbildung und die Vorbereitung auf die praktischen Übungen erfolgen durch Lehrerinnen und Lehrer.
 - Die praktische Ausbildung wird in der Grundschule in 4 Übungseinheiten durch Verkehrserzieherinnen/Verkehrserzieher der Polizei durchgeführt. Weitere Übungseinheiten sind möglich und wünschenswert. Die verantwortlichen Lehrerinnen und Lehrer wirken bei der praktischen Ausbildung mit.
 - Die erste und die zweite Übungseinheit werden in der Grundschule im 3. Schuljahr im Schonraum durchgeführt.
 - In zeitlicher Nähe folgen im 4. Schuljahr in der Grundschule nach einer Wiederholung des vorher Erlernten und Geübten die dritte und die vierte Übungseinheit.
 - Grundsätzlich werden diese zwei Übungseinheiten ebenfalls im Schonraum durchgeführt.
 - In der Schule für Lernbehinderte wird die praktische Ausbildung in 21 Einzelschritten durch eine Lehrerin/einen Lehrer mit Unterstützung durch Verkehrserzieherinnen/Verkehrserzieher der Polizei durchgeführt.
- Gegen Ende der Ausbildung erfolgt eine theoretische Lernkontrolle, die von der Lehrerin/dem Lehrer im Klassenraum durchgeführt wird.
 - Nach Beendigung der vier Übungseinheiten in der Grundschule bzw. nach den 21 Einzelübungen in der Schule für Lernbehinderte, unabhängig davon, ob nur im Schonraum oder auch im Realverkehr geübt wurde, führen die Verkehrserzieherinnen/die Verkehrserzieher der Polizei eine praktische Lernkontrolle im Schonraum durch (auch aus Gründen der Vergleichbarkeit).
- #### **2. Bedingungen für das Üben im öffentlichen Verkehrsraum**
- Wo es die örtlichen Gegebenheiten und die Verkehrsdichte zulassen, können nach der dritten Übungseinheit in der Grundschule bzw. gegen Ende der Gesamtausbildung in der Schule für Lernbehinderte Teile des Ausbildungsprogramms im Realverkehr geübt werden.
 - Die Übungsteile werden nicht festgelegt, da beim Üben im Realverkehr alle Übungssituationen vorkommen können (Ausfahren aus Grundstücken, Vorbeifahren an parkenden Fahrzeugen, verschiedene Vorfahrtssituationen usw.).
 - Folgende Übungen bieten sich besonders an:
 - Betreten des öffentlichen Verkehrsraums/Anfahren und Anhalten am Fahrbahnrand,
 - Linksabbiegen in eine Einmündung hinein,
 - Verhalten an Kreuzungen mit Vorfahrtregelung „rechts vor links“ bei Geradeausverkehr,
 - Verhalten an Einmündungen mit Vorfahrtregelung durch Verkehrszeichen,
 - Spezifische Verkehrsbedingungen in der Wohnumgebung der Kinder.
- ##### **2.1 Notwendige Voraussetzungen in der Verkehrs-umgebung**
- Die Übungsstrecke, die im Wohn- bzw. Schulumfeld der Kinder ausgewählt werden kann, wird von den Verkehrserzieherinnen/den Verkehrserziehern der Polizei festgelegt. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Risiken für die Kinder so gering wie möglich sind.
 - Verkehrsräume mit starkem Verkehr und starkem Gefälle eignen sich nicht.
- ##### **2.2 Beschlussfassung über Verlegung von Übungs-teilen in den öffentlichen Verkehrsraum**
- Die Verantwortung für die Ausbildung trägt die Schule, da es sich um eine schulische Veranstaltung handelt.

- Die grundsätzliche Entscheidung über das Üben im Realverkehr trifft die Gesamtkonferenz im Benehmen mit dem Schulleiternbeirat nach Anhören der Verkehrserzieherin oder des Verkehrserziehers der Polizei.
- Die Verkehrserzieherinnen und Verkehrserzieher der Polizei entscheiden im Einvernehmen mit den in der jeweiligen Klasse unterrichtenden Lehrkräften, welche Elemente im öffentlichen Verkehrsraum geübt werden können.

2.3 Einteilung der Gruppen

- Leistungsstand und Disziplin der Schülerinnen und Schüler sind dafür ausschlaggebend, ob sie an den Übungen im Realverkehr teilnehmen dürfen.
- 7 bis 8 Schülerinnen und Schüler bilden eine Fahrgruppe. Die restlichen Schülerinnen und Schüler können in der Zwischenzeit weitere Übungen durchführen. Auch Verkehrsbeobachtungen sind möglich.
- Vor der Fahrt gehen die Verkehrserzieherinnen/die Verkehrserzieher der Polizei mit den Kindern zu Fuß die Strecke ab und weisen auf besondere Schwierigkeiten hin.
- Die Übungen werden von den Verkehrserzieherinnen/den Verkehrserziehern der Polizei geleitet. Sie können nur dann durchgeführt werden, wenn eine weitere erwachsene Person (ein Elternteil, Großeltern, freiwillige Helfer) die Kinder begleitet. Diese bildet stets den Schluss der Fahrgruppe.
- Die Kinder, die gerade nicht im Realverkehr üben, werden von der Lehrerin/dem Lehrer im Schonraum beaufsichtigt. Dabei sollten nach Möglichkeit geeignete Schonraumübungen durchgeführt werden.
- Schülerinnen und Schüler, die aus verschiedenen Gründen an den Fahrübungen nicht teilnehmen können oder dürfen, sollen im Schonraum besonders gefördert werden.

2.4 Zustimmung der Eltern

- Die Eltern der Schülerinnen und Schüler müssen über das Üben im Realverkehr informiert werden und ihr schriftliches Einverständnis geben. Hierzu sollte vor Beginn der Ausbildung das Thema auf einem Elternabend thematisiert werden.

2.5 Fahrräder und Schutzkleidung

- Die Kinder fahren nach Möglichkeit mit eigenen Fahrrädern, deren Verkehrssicherheit vor der Ausfahrt von den Verkehrserzieherinnen/den Verkehrserziehern der Polizei überprüft wird. In Ausnahmefällen werden verkehrssichere Fahrräder aus der Jugendverkehrsschule zur Verfügung gestellt.

- Während der Fahrübungen tragen die Schülerinnen und Schüler, die Verkehrserzieherinnen/die Verkehrserzieher der Polizei und die Begleitperson Fahrradschutzhelme,
- Während der Fahrübungen sollten die Mädchen und Jungen signalfarbene Sicherheitswesten tragen.

2.6 Versicherung

- An den Übungen im öffentlichen Verkehrsraum beteiligte Schülerinnen und Schüler und Helferinnen und Helfer genießen Unfallschutz durch die Unfallkasse Rheinland-Pfalz. Zur Abdeckung von Schäden gegenüber Dritten (z. B. Beschädigung von parkenden Fahrzeugen durch die Kinder) wird die Landesverkehrswacht Rheinland-Pfalz e.V. eine Gruppenhaftpflichtversicherung abschließen.

2.7 Einweisung der Begleiterinnen und/oder Begleiter

- Die zusätzlichen Begleiterinnen und/oder Begleiter sollen in geeigneter Form von den Verkehrserzieherinnen oder Verkehrserziehern der Polizei in ihre Aufgaben eingewiesen werden. Es wäre wünschenswert, wenn sie schon bei den Schonraumübungen mit anwesend sein könnten, damit sie die Kinder kennen lernen.